

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung für die Erhebung von Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
vom 21.01.2003**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 KAG erlässt die Gemeinde Weng folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Hundesteuer vom 21.01.2003:

§ 1

Steuermaßstab und Steuersatzung

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund € 25,00 jährlich.
- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Steuer das 20-fache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit € 500,00 jährlich.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2

Steuerermäßigungen und Züchtersteuer

Nachstehende Paragraphen werden in die Satzung mit aufgenommen:

§ 6 - Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - 1. Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden.
 - 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 - Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, € 12,00.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Wörth a.d.Isar, den 15.12.2025



Gemeinde Weng

Kiermeier, 1. Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung für die Erhebung von Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
vom 21.01.2003**

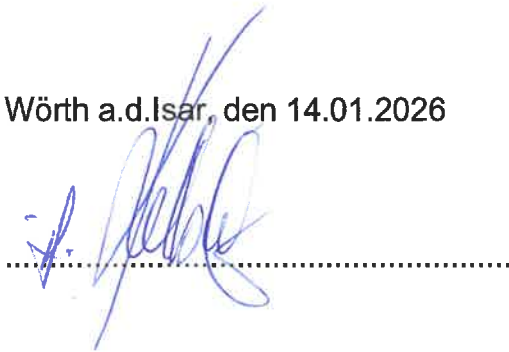
BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

Aushang vom **19.12.2025** bis **13.01.2026**

Abgenommen am: 14.01.2026

Wörth a.d.Isar, den 14.01.2026



BEKANNTMACHUNG

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 21.01.2003

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 KAG erlässt die Gemeinde Weng folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Hundesteuer vom 21.01.2003:

§ 1 Steuermaßstab und Steuersatzung

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund € 25,00 jährlich.
- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Steuer das 20-fache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit € 500,00 jährlich.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2 Steuerermäßigungen und Züchtersteuer

Nachstehende Paragraphen werden in die Satzung mit aufgenommen:

§ 6 - Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 - Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, € 12,00.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Wörth a.d.Isar, den 15.12.2025

Aushang vom:
abgenommen am:

19.12.2025
14.01.2026



Gemeinde Weng

Kiermeier, 1. Bürgermeister



Gemeinde Weng

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 10. Dezember 2025

öffentlich

TOP 03

**Änderung der Hundesteuersatzung – Anpassung der Steuersätze /
Aussprache / Beschlussfassung**

Sachvortrag:

BGM Kiermeier erläutert, die **Hundesteuersatzung der Gemeinde Weng** und berichtet in kurzen Worten die Abweichung zu den anderen Hundesteuersatzungen in der Verwaltungsgemeinschaft. Vor dem Hintergrund eine gleichlautende Satzung mit den anderen Gemeinden zu haben, müssen die Paragraphen 6 und 7 in die Satzung mit aufgenommen werden. Hierfür muss ein anders lautender Beschluss, als der in der letzten Sitzung, gefasst werden. Die Verwaltung hat hierzu eine **Änderung der Satzung** vorbereitet, in der die Steuersätze wie folgt angepasst werden:

- für **jeden Hund** von auf 25 € jährlich,
- für **Kampfhunde** gemäß § 5 a der Satzung auf den 20fachen Satz jährlich.
- §§ 6 und 7, werden in der Satzung ergänzend mit aufgenommen.

Der Entwurf der **1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung** liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die **1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung** in der vorliegenden Fassung. Die Satzung tritt am **01. Januar 2026** in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13



Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Wörth an der Isar, 15.12.2025

Robert Kiermeier
1. Bürgermeister